

Newsletter-13-2022

12.08.2022

1. BSG hat zu „Zwangspartnerung“ verhandelt

Das BSG hat am 11.08.2022 über die "Zwangspartnerung" im AsylbLG verhandelt und einen Vergleich vorgeschlagen. Danach wurde die Verhandlung vertagt, damit die Parteien über den Vergleich nachdenken können. Es ist also noch nicht vorbei.

In dem [Terminsbericht](#) des BSG wird zumindest ausdrücklich erklärt, dass das BSG „ernstliche verfassungsrechtliche Bedenken“ gegen die gesetzliche Regelung hat.

In dem Fall liegt die Besonderheit darin, dass es den Vorwurf der rechtsmissbräuchlichen Aufenthaltsverlängerung gibt. Es müsste also eigentlich Leistungen nach § 2 AsylbLG geben, da die 18 Monate Aufenthaltszeit längst erfüllt sind, aber der eventuelle Rechtsmissbrauch könnte diese Leistungen blocken, so dass nur Leistungen nach § 3 AsylbLG zu leisten wären. Das ist wohl der Grund für den Vergleichsvorschlag, dass einerseits nur Leistungen nach § 3 AsylbLG geleistet werden sollen, dafür aber nach Regelsatz 1 (also ohne die Zwangspartnerungs-Kürzung).

Das Thema bleibt also weiter spannend. Beim BVerfG steht eine Entscheidung dazu an und auch das BSG wird sich in anderen Fällen nochmal mit dem Thema befassen.

Hier noch einmal die Stellungnahme von Pro Asyl an das BVerfG zum Thema, die ich verfassen durfte:

<https://proasyl.de/wp-content/uploads/220225-Stellungnahme-BVerfG-1BvL-3.21-PRO-ASYL.pdf>

Nochmal und immer wieder: ALLE Bescheide von Alleinstehenden und Alleinerziehenden in Sammelunterkünften müssen mit Widerspruch und Klage angegriffen werden! Nur wer klagt, erhält sich die Chance auf die Nachzahlung. Bisher gibt es viel zu wenige Klagen dagegen und das Kalkül des Gesetzgebers, dass man ein offensichtlich verfassungswidriges Gesetz schafft, das auf keinen Fall Bestand haben wird, dass man damit aber über ein paar Jahre Einsparungen erzielen wird, geht leider (mal wieder) auf. Hier würde ich mir mehr Widerstand und Kampfeswillen bei den Betroffenen, den Sozialarbeiter:innen, den Verbänden etc. wünschen.

2. „Corona-Einmalzahlung für den Monat Juli 2022

In [§ 17 AsylbLG](#) ist eindeutig geregelt, dass auch im AsylbLG für Erwachsene im Juli 2022 je 200 EUR auszuzahlen waren. Es gab/gibt wohl einige Behörden, die behaupten, AsylbLG-Empfänger:innen hätten keinen Anspruch auf die 200 EUR und so blieb die Auszahlung aus.

Falls Euch/Ihnen solche Fälle unterkommen: Hier muss Klage auf Auszahlung der 200 EUR erhoben werden, wenn die Behörde auf einen Hinweis auf § 17 AsylbLG nicht reagiert.

3. Mindeststandards für Notunterkünfte

Das Deutsche Institut für Menschenrechte hat [Mindeststandards für Notunterkünfte](#) von Wohnungslosen gefordert. Es ist beschämend, dass so etwas 2022 noch gefordert werden muss. Folgende Eckpunkte müssen bei der Erarbeitung solcher Mindeststandards beachtet werden:

- Gewährleistung von Privatsphäre, ggf. Familienleben
- Gewaltschutz
- Gesundheitsschutz, Hygiene
- Schutz vor Diskriminierung

4. Ausschluss vom Kindergeld verfassungswidrig

Das BVerfG hat am 03.08.2022 mehrere Kindergeldsachen entschieden ([2 BvL 9/14](#), [2 BvL 10/14](#), [2 BvL 13/14](#), [2 BvL 14/14](#)).

Drittstaater:innen mit humanitären Aufenthaltstiteln (§§ 23 Abs. 1, 23a, 24 oder 25 Abs. 3 bis 5 AufenthG), die nicht erwerbstätig sind, dürfen nicht vom Kindergeld ausgeschlossen werden.

Seit 2014 hängen die Verfahren beim BVerfG – eines meiner Verfahren dazu ruht beim FG Cottbus seit 2015. Bei aller Freude über die Entscheidung muss kritisiert werden, dass solche langen Verfahrenszeiten schwer zu akzeptieren sind. Kindergeldrecht ist (zumindest in den Fällen, die hier entschieden wurden) Steuerrecht! Das heißt, es gibt hier keine Überprüfungsanträge oder ähnliches, wie wir das aus dem Sozialrecht kennen – wer nicht geklagt hat, kann auch keine Nachzahlungen bekommen.

Da sich das Gesetz bereits zum 01.03.2020 geändert hat und damit die besagte Diskriminierung beendet wurde, sind aktuelle Fälle von der BVerfG-Entscheidung nicht betroffen.

5. nochmal EuGH: Ein Antrag eines Minderjährigen auf internationalen Schutz darf nicht mit der Begründung als unzulässig abgelehnt werden, dass seinen Eltern bereits in einem anderen Mitgliedstaat internationaler Schutz zuerkannt worden ist

Wie im letzten [newsletter-12-2022](#), unter 1., berichtet, hat der EuGH in „meinem“ Fall positiv entschieden (Urteil vom 01.08.2022 – [C-720/20](#)).

Für folgende Konstellationen können daher nun Wiederaufnahmeanträge nach § 51 VwVfG gestellt werden:

- Kind wurde in Deutschland geboren + Asylantrag wurde als unzulässig abgelehnt, weil Familie Schutzstatus in anderem EU-Staat hat;
- Asylanträge der Familie waren bereits als unzulässig abgelehnt, als Kind geboren wurde.

Der Antrag muss binnen drei Monaten gestellt werden. Die Frist beginnt mit dem Tage, an dem der:die Betroffene von dem Grund für das Wiederaufgreifen Kenntnis erhalten hat. Wiederaufnahmeanträge bis zum 01.11.2022 sind also ohne weiteres möglich (3 Monate nach EuGH-Urteil). Anträge nach dem 01.11.2022 müssten darlegen, wann genau der:die Betroffene Kenntnis vom EuGH-Urteil erlangt hat (Hinweis einer Beratungsstelle, einer Anwältin etc.).

Das BAMF muss dann wieder ins Asylverfahren einsteigen und nun endlich den Asylantrag des Kindes inhaltlich prüfen und bescheiden.

6. Widersprüche im Bescheid gehen zu Lasten der Behörde

In Berlin ist es leider trauriger Alltag, dass Bescheide im AsylbLG-Bereich wirt und widersprüchlich sind.

Beispiel: Im selben Bescheid wird Verfügt, dass a) Leistungen vom 13.07.2022 bis 28.08.2022, b) Leistungen ab 01.07.2022 und c) Leistungen bei unveränderter Sachlage weiter bewilligt seien...

Solche Widersprüche gehen immer zu Lasten der Behörde (SG Bremen, Beschluss vom 23.04.2021 – [S 39 AY 44/21 ER](#)).

Nun muss sich diese Erkenntnis nur noch beim SG Berlin durchsetzen, wo nach wie vor der Grundsatz gilt, von der Behörde verursachte Unklarheiten gehen immer zu Lasten der Betroffenen...

7. SG Bremen: Sanktionsgrundsätze des BVerfG sind bei § 1a AsylbLG anzuwenden

Bei Leistungseinschränkungen nach § 1a AsylbLG sind die verfassungsrechtlichen [Vorgaben](#) aus dem Urteil des BVerfG vom 05.11.2019 ([1 BvL 7/16](#)) zu beachten (SG Bremen, Beschluss vom 23.04.2021 – [S 39 AY 44/21 ER](#)).

Spendenempfehlung:



[Be an Angel e.V.](#) ist ein Berliner Verein, der sich seit Jahren mit beeindruckendem Engagement für Geflüchtete einsetzt und auch jetzt wieder den Geflüchteten aus der Ukraine (insbesondere auch Menschen mit Behinderung) in der ersten Reihe hilft!

Der Verein hat bereits über 60 Busse mit Geflüchteten aus Moldawien in die EU gebracht und für alle eine gute Unterbringung organisiert! Und es werden keine Unterschiede nach Nationalität oder Aussehen gemacht (leider muss das immer noch betont werden). Auch in Moldawien gestrandeten Afghan:innen, Syrer:innen etc. wird geholfen und sogar direkte Evakuierungen aus der Ukraine werden organisiert – bspw. für Menschen mit Behinderung, die nicht selbständig fliehen können.

Näheres bspw. hier: <https://www.facebook.com/andreas.toelke>
Gespendet werden kann hier: <https://beanangel.direct/spenden/>

Werbung

Jetzt anmelden:

Update zum Flüchtlingssozialrecht: AsylbLG

10.10.2022 – online von 11-13 Uhr

Anmeldung: <https://www.bagarbeit.de/veranstaltungen/update-zum-fluechtlingssozialrecht-asylblg-2/>

Jetzt Euren

**Sozialrechtsanwält:innen / Rechtsreferendar:innen
sagen:**

AG Sozialrecht Herbsttagung vom 27. bis 29.10.2022 in Wien

27. bis 29. Oktober 2022

Austria Trend Hotel Savoyen

Wien

Programm:

<https://dav-sozialrecht.de/files/downloads/Veranstaltungen/programm-ag-sozialrecht-herbsttagung-2022.pdf>

Anmeldung:

<https://www.anwaltakademie-event.de/tms/frontend/index.cfm?&kickout=0&tempData=true&selSiteID=registration&l=2053>